Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/10/21 KUVS-439/9/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1996

Rechtssatz

Wer auf einem Waldgrundstück Boden abschiebt, einplaniert und dabei der oberflächlich, wenn auch nur in geringer Mächtigkeit vorhanden gewesene Humus, in tiefere Bodenschichten verlagert bzw verschüttet und die Wurzelstöcke ausreißt, wodurch die Produktionskraft des Waldbodens zumindest wesentlich geschwächt und der Waldboden einer offenbaren Abtragungsgefahr ausgesetzt wird, verantwortet die Verwaltungsübertretung der Waldverwüstung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at